



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0060/2024

Vorlage: AW/0053/2024		Datum: 14.11.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion: Karneval in Koblenz			
Gremienweg:			
13.12.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Antwort:

1. Welche Koblenzer Karnevals- und Möhnengesellschaften erhalten Zuschüsse in welcher Höhe direkt durch die Stadt Koblenz oder indirekt durch eine Eigen- /Beteiligungsgesellschaft der Stadt Koblenz?

Im Jahr 2024 hat ausschließlich die Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval e.V. (AKK) als Dachorganisation einen direkten Zuschuss über 44.166,02€ zur Veranstaltung des Rosenmontagszuges erhalten. Dieser Zuschuss wurde von der Koblenz Touristik GmbH gezahlt.

2. Welche Koblenzer Karnevals- und Möhnengesellschaften erhält für Trainingszwecke oder für die Durchführung von Veranstaltungen Zugang zu welcher städtischen Liegenschaft (Turnhalle / Mehrzweckhalle / Schulaula / Gemeindehaus usw.) und welcher Betrag ist jeweils an die Stadt Koblenz dafür zu zahlen?

Folgende Sporthallen werden für Karnevalsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Sporthalle BBS Technik, Beatusstraße - Karnevalsgesellschaft Blau-Weiß Moselweiß
- Sporthalle IGS Koblenz (ehem. Pollenfeld) - Karnevalsgesellschaft Funken Rot-Weiss Gold Koblenz-Metternich
- Sporthalle Regenbogenschule (GS Lützel) - Lützeler Carnevalsverein

Welche Koblenzer Karnevals- und Möhnengesellschaften erhalten für Trainingszwecke oder für die Durchführung von Veranstaltungen Zugang?

- AKK - Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval
- Fanfarencorps Grün-Weiß Spay/Koblenz 1985 e.V.
- Große Koblenzer Karnevalsgesellschaft e.V.
- Gülser Seemöwen
- KC Goldgruber Klömbcher e.V.
- KG Blau-Weiß Moselweiß e.V.
- KG Funken Rot-Weiss-Gold 1946 e.V.
- Kirmes und Karnevalsgesellschaft Rübenach

- KKG Rot-Weiß-Grün Kowelenzer Schängelcher 1922 e.V.
- Möhnenverein Fidele-Mädchen e.V.
- Narrenzunft Grün-Gelb Karthause 1950 e.V.
- Fidele Mädchen e. V.
- Immendorfer Karnevalsverein "Blau-Gelb" e.V.
- Karnevalclub "Kapuzemänner" Rot-Weiß 1968 e.V.
- KG Rheinfreunde 1845 e.V.
- KKG Rot-Weiß-Grün Kowelenzer Schängelcher 1922 e.V
- KuK Rübenach
- Lützeler Carnevals-Verein 1974 e.V.
- Möhnenclub Spätlese Lay e. V.
- Narren-Club Waschem 1986 e. V.

Welche städtischen Liegenschaften werden hierzu zur Verfügung gestellt?

- Sporthalle
- Gymnastikhalle
- Proberaum
- Aula
- Mehrzweckraum

Welcher Betrag ist jeweils an die Stadt Koblenz dafür zu zahlen?

- Sporthallen kostenlos auf Grundlage: SportFG
- Gebühr A – Sporthalle: 300 €
- Gebühr B – Gymnastikhalle: 150 €
- Gebühr C – Proberaum: 30 €
- Gebühr D – Aula: 150 €
- Gebühr E – Mehrzweckraum: 60 €

Hinweis zu den erhobenen Beträgen: Die einzelnen tatsächlichen Höhen der erhobenen Gebühren ist weiterhin von folgenden Faktoren abhängig:

- Einfluss auf die Nebenkosten
- Dauer der Nutzung
- Häufigkeit der Nutzung
- Umfang der der Nutzung

3. Welche Stadtteilumzüge gibt es und was müssen die jeweiligen Vereine dafür an die Stadt bezahlen?

Auflistung der Karnevalsumzüge aus dem Jahr 2024 (vereinzelte Stadtteile wie z.B. Kesselheim und Rübenach veranstalten alle zwei Jahre einen Umzug):

Karnevalsumzug	Kirmes- und Karnevalsgesellschaft Rübenach	10.02.2024
Karnevalszuch	Rude Hähner Karnevals Club	10.02.2024

Brauchtumsumzug	KG Blau Weiss Moselweiss	11.02.2024
Hoschemer Umzug	Horchheimer Carnevals-Verein e.V.	11.02.2024
Karnevalsumzug Arzheim	Vereinsring Arzheim	11.02.2024
Karnevalsumzug Wallersheim-Neuendorf	Möhnenverein Fidele Mädchen Wallersheim	11.02.2024
Rosenmontagszug	AkkGmbH	12.02.2024
Karnevalsumzug Immendorf 2024	Blau-Gelb e.V.	13.02.2024

Die meisten Karnevalsvereine haben einen Freistellungsbescheid vom Finanzamt im Hinblick auf ihre Gemeinnützigkeit, so entstehen von Seiten der Ordnungsbehörde keine Gebühren.

Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen, Wege und Plätze mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen gem. §29 Abs. 2 StVO der Erlaubnis. Das ist immer der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr wegen der Anzahl oder des Verhaltens der Veranstaltungsteilnehmer oder Fahrweise beteiligter Fahrzeuge eingeschränkt ist. Dies ist insbesondere der Fall bei den angefragten Karnevalsumzügen.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Erlaubnis nach §29 Abs. 2 StVO beträgt je nach Verwaltungsaufwand entsprechend §1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bis zu 767,00 Euro, bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand 767,00 Euro bis zu 2.301,00 Euro.

Für die Erteilung der Straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis für alle stattfindenden Karnevalsumzüge in den Koblenzer Stadtteilen, erhebt die Stadt grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00€. Für die Erstellung der teils notwendigen Verkehrszeichenpläne (z.B. zur Stellung von Halteverboten, Straßensperrungen etc.) fallen den Karnevalsvereinen keine zusätzlichen Gebühren an.

4. Wie viele Übernachtungen in Koblenzer Hotels lassen sich auf Karnevalsveranstaltungen zurückführen?

Die Anzahl der Übernachtungen, die auf Karnevalsveranstaltungen zurückzuführen ist, lässt sich leider nicht verlässlich ermitteln, da keine Zahlen dazu erhoben werden. Da die Hauptveranstaltungen am 11.11. und an Rosenmontag nur einzelne Tage betreffen, ist nicht von einem besonders großen Effekt auszugehen.

5. Wie hoch sind die Steuereinnahmen in der Hotellerie und im Gaststättengewerbe aufgrund auswärtiger Besucher von Koblenzer Karnevalsveranstaltungen?

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich gemäß § 14 Satz 2 Gewerbesteuergesetz um eine Jahressteuer. Es spiegeln sich die Einnahmen und Ausgaben aus einem ganzen Jahr wieder. Den Gemeinden ist nur gesamte Jahresgewinn/ -verlust einer Steuerpflichtigen bekannt.

Die Steuereinnahmen lassen sich folglich weder auf einzelne Veranstaltungen wie beispielsweise Karneval zurückführen noch gibt es die Möglichkeit einer Filterung in welcher Höhe Steuern auf auswärtige Besucher zurückzuführen sind.

6. Findet der Koblenzer Karneval Beachtung bei Marketing- und Werbekampagnen für die Stadt Koblenz und wenn ja, welche waren das?

Eine Unterstützung in Form von Siegelmarkenwerbung hat stattgefunden. Verschiedene Karnevalsvereine haben die Möglichkeit erhalten, zur Ankündigung ihrer Sitzungen bei uns gebührenfreie Plakatierungen zu beantragen. Dies umfasst jeweils 20 Kurzzeitwerbeträger pro Veranstaltung, die ortsteilbezogen aufgestellt werden dürfen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 11 Genehmigungen erteilt, und für 2024 liegen bisher 9 Genehmigungen vor. Wie bereits erwähnt, erfolgt dies ohne die Erhebung jeglicher Gebühren.

Zudem wird von der Koblenz-Touristik der Koblenzer Karneval auf der touristischen Webseite und den Social-Media-Kanälen beworben und begleitet. Der touristische Fokus liegt dabei auf dem 11.11. und dem Rosenmontag.

7. Inwieweit findet der Koblenzer Karneval Beachtung bei der überregionalen Werbelinie „Rheinland-Pfalz Gold“?

Nach Kenntnis der Koblenz-Touristik gibt es keine Verbindungen zwischen Rheinland-Pfalz.Gold und dem Koblenzer Karneval. Eine Möglichkeit, über die Landesmarke ausgespielt zu werden, wären die regelmäßigen Pressenewsletter der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Über die Aufnahme in den Pressenewsletter entscheidet die Pressestelle der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH. Für Fragen zu Rheinland-Pfalz.Gold ist das Wirtschaftsministerium der Ansprechpartner.